Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Weiß-Auflage 15,500.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 140. Montag den 20. Mai 1878. 72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Das Freibad am Kopswehr wird am 1. Juni eröffnet und ist die Beaufsichtigung desselben auch für dieses Jahr dem Fischermeister Herrn Carl Wilhelm Meißner übertragen worden.

Für die Benutzung des Bades gelten die unter ⊙ nachstehenden Bedingungen.

Leipzig, den 11. Mai 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

⊙

1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Mittags 1½ Uhr und von Nachmittags 3½ Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.
2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.
3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen; nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.
4) Erwachsene werden in das Bad nur zugelassen, wenn sie mit Badehosen versehen sind.
5) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleide-Stellen, Bassins und sonstige Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.
6) Niemand darf den Andern bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.
7) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.
8) Abwaschungen mit Seife dürfen nicht vorgenommen werden.
9) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.
10) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.
11) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.
12) Das Betreten der Rasenböschungen, das Uebersteigen der Barrièren und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.
13) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.
14) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.
15) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 13. December vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 4. dieses Monats mit

Zwei und ein Fünftheil Pfennige von jeder Steuereinheit

zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, **ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Gefällen an 2,4 ₰ von der Steuereinheit von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme hier, Ritterstraße 15, Georgenhalle, 1 Treppe links — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig ist der von den Kirchen-Vorständen ausgeschriebene Grundsteuerzuschlag nach Höhe von 0,4 Pfg. beziehentlich 0,099 Pfg. für genannten Termin mit zu entrichten.

Leipzig, am 29. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

Da sich in verschiedenen Gärten Raupen in großen Mengen gezeigt haben, so fordern wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar dss. Js. die Grundstücksbesitzer bez. Garteninhaber auf, bei Vermeidung **von Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender Haft, **ungesäumt** ihre Bäume, Sträucher, Hecken ꝛc. **gehörig raupen,** sowie die sich noch vorfindenden **Raupennester vertilgen** zu lassen.

Leipzig, am 18. Mai 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Die Beitragspflichtigen

unserer Gemeinde, welche mit ihrer Steuer noch im Rückstande sind, werden hierdurch an Entrichtung derselben erinnert, da eine anderweitige Zahlungsaufforderung nicht mehr stattfinden wird.

Leipzig, 20. Mai 1878.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 19. Mai.

Der dem Bundesrathe vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen lautet:

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages was folgt:

§. 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusamentritt mitzutheilen.

Der Reichstag kann die Aufhebung des Verbots beschließen.

§. 2.

Die Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten, auf Straßen und auf öffentlichen Plätzen kann von der Orts-Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im §. 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb 4 Wochen die Druckschrift von dem Bundesrath auf Grund des §. 1 verboten wird.

§. 3.

Eine Versammlung kann von der Ortspolizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Ortspolizeibehörde aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im §. 1 bezeichneten Art dient.

§. 4.

Wer einem nach §. 1 oder §. 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§. 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 4. Mai 1874).

§. 5.

Die Betheiligung an einem nach §. 1 verbotenen Vereine oder an einer nach §. 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des §. 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlungen und gegen Denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Local freigiebt, ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 6.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im §. 1 bezeichneten Ziele die bestehende rechtliche oder sittliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängniß nicht unter Monaten bestraft.

§. 7.

Dieses Gesetz gilt nur für den Zeitraum von Jahren. Die §§. 1—5 treten sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Der obige Entwurf ist das Ergebniß der Berathungen im Staatsministerium während der letzten Tage, bei welchen auch der Staatssecretair des Reichsjustizamtes Dr. Friedberg zugegen war. Der Justizminister Leonhardt war durch Krankheit zurückgehalten, weshalb der Vorsitz dem Cultusminister Falk zufiel.

Die Einbringung dieses Entwurfs, welcher wohl gleich anfangs nächster Woche an den Reichstag gelangen dürfte, wird selbstverständlich auf die bisherigen Dispositionen über den Schluß der Session einen abändernden Einfluß üben. Wenn die „Prov.-Corresp." im Gegensatz zu anderen Meldungen sagte, daß der Schluß nicht vor dem 25. Mai möglich sein werde, so hat dies wohl auf der Inaussichtnahme einer derartigen Vorlage beruht.

Die „N.-L. C." schreibt: Die Bezeichnung der Vorlage als eines Gesetzentwurfs „zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen" bezeichnet nicht ganz richtig die Tendenz; der letzteren würde es mehr entsprechen, wenn der Titel einfach „Entwurf eines Gesetzes zur Unterdrückung der Socialdemokratie" lautete. Wäre diese Unterdrückung im Wege der Gesetzgebung möglich, so wäre es allerdings eine selbstverständliche Pflicht aller staatserhaltenden Elemente, diesen Weg zu beschreiten. Leider steht aber jene Möglichkeit durchaus nicht fest; im Gegentheil, die Geschichte hat nur zu oft bewiesen, daß die Anwendung von Mitteln, wie sie jetzt vorgeschlagen werden, das zu bekämpfende Uebel nur schlimmer gemacht hat. (Man denke an das zweite französische Kaiserreich und die darauf folgende Commune.) Jedenfalls stehen wir nicht an, die Vorlage in der Gestalt, wie sie jetzt veröffentlicht ist, von unserem Standpuncte aus für unannehmbar zu erklären. Der Ausdruck „Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen", ist so durchaus unbestimmt gehalten, daß mit der Befugniß des Bundesraths, solche Druckschriften und Vereine zu verbieten, die literarische Production und die öffentliche Discussion auf socialpolitischem Gebiete bis zu einer gar nicht erkennbaren Grenze der unbeschränktesten Willkürherrschaft preisgegeben wäre. Im Augenblicke ist es zwecklos, alle sonstigen Einwendungen, welche der Gesetzentwurf auf den ersten Blick hervorruft, hier aufzuzählen; man kann nicht wissen, ob nicht der Bundesrath, dessen Ausschüsse sich bereits mit dem Gegenstande befaßt haben sollen, die bedenklichsten Puncte beseitigt. Was dem Reichstage bevorsteht, falls er nach der erforderlichen gewissenhaften Prüfung die Vorschläge der Regierung als zweckmäßig nicht anerkennen sollte, davon giebt der neueste Leitartikel der „Nordd. Allgem. Zeitung", in welchem der Cynismus eines übereifrigen Bediententhums mit dem Hasse des Deutschconservatismus gegen die nationalliberale Partei gepaart ist, bereits einen recht erbaulichen Vorgeschmack. — Allem Anscheine nach befinden wir uns in Preußen aufs Neue in voller Ministerkrisis. Die freiconservative „Post" macht einige Bemerkungen über das Entlassungsgesuch des Cultusministers Dr. Falk und knüpft daran in hervorgehobener Schrift folgenden Satz: „Wir glauben nicht fehl zu gehen mit der Behauptung, daß, wenn die gegenwärtige Krisis zur Entlassung des Herrn Falk führen sollte — wir hoffen das Gegentheil — dieses Ereigniß weitergreifende Consequenzen für den Personalbestand des Ministeriums nach sich ziehen wird." Diese Worte eines Blattes, welches in dem Rufe steht, mit einem Theile des Ministeriums Fühlung zu haben, und seine ausdrückliche Betonung der „verhängnißvollen Bedeutung", welche der Rücktritt des Cultusministers „für die gesammte innere politische Situation" haben würde, beweisen, daß es sich bei der gegenwärtigen Krisis nicht ausschließlich um Differenzen mit dem evangelischen Kirchenregiment handeln kann, wenn dieselben auch für das Demissionsgesuch des Herrn Falk der erste Anlaß gewesen sein mögen. Wir sind außer Stande, die Gerüchte über eine Minorität, welche im Staatsministerium gegen den Gesetzentwurf über die Socialdemokratie votirt habe, zu bestätigen; aber es scheint fast, daß dieser Gesetzentwurf in Regierungskreisen selbst als deutliches Anzeichen eines vollständigen Umschwungs der inneren Politik betrachtet wird, an welchem theilzunehmen einzelne Mitglieder des Ministeriums keine Neigung haben mögen.

Im Ministerium ist, wie man hört, der Gesetzentwurf wegen Ausnahmemaßregeln gegen die Socialdemokratie durchaus nicht mit Stimmeneinheit gefaßt worden. Unter den entschiedenen Gegnern des Gesetzes werden Falk, Hobrecht und Friedenthal genannt. Doch trug bei der Abstimmung im Ministerium ebenso wie bei Hofe der Bismarck-Eulenburg'sche Einfluß den Sieg davon. (Auch die beiden Letztgenannten, sowie Leonhardt sollen ihre Entlassung eingereicht haben. Man spricht bereits von dem Wiedereintritt Hobrecht's in seinen Bürgermeisterposten.)

Wie aus Kreuznach geschrieben wird, sieht man dort der Ankunft des Fürsten Bismarck zu Ende des Monats entgegen. Derselbe wird im Hotel du Nord Wohnung nehmen, wo bereits Zimmer für ihn bestellt sind.

Der Reichstag hat am Sonnabend in sechsstündiger Sitzung die dritte Berathung der Gewerbeordnungsnovelle erledigt. Als bedeutsamster Beschluß ist hervorzuheben, daß in der Frage der Sonntagsarbeit auf Antrag des Abgeordneten Rickert und Genossen die Regierungsvorlage, wenn auch nur mit einer Stimme Majorität wiederhergestellt ward, so daß also die Arbeiter an Sonn- und Festtagen von den Gewerbetreibenden zum Arbeiten nicht verpflichtet werden können, im Uebrigen aber in der Verwendung ihrer Arbeitskraft an solchen Tagen nicht beschränkt werden. In der Debatte machte der Abgeordnete Windthorst den Versuch, die dieser Tage von der „Germania" veröffentlichte Apostrophe der „Katholiken Deutschlands" an den Kaiser auf die Tribüne zu bringen. Seine Manöver, einen Gegensatz zwischen der Anschauung des Kaisers von dem Werthe der Religion und derjenigen der Regierung zu constatiren, wurden indeß von dem Präsidenten des Reichskanzleramts recht gut durchkreuzt. Die im Uebrigen an den Beschlüssen der zweiten Lesung über die Gewerbeordnung vorgenommenen Aenderungen sind ohne erhebliche Bedeutung. Am Schluß folgte noch eine Geschäftsordnungsdebatte, in welcher der Reichstag die Gewißheit erlangte, daß die jetzt beim Bundesrathe schwebende Vorlage noch an ihn kommen soll. Bei dieser Gelegenheit gab der Abg. Beseler durch eine mit keinem Worte provocirte Schutzrede für die von Niemandem angefochtenen Prärogative der Krone dem Hause Anlaß zu wiederholter allgemeiner Heiterkeit.

Es hätte einer Mahnung von Seiten der preußischen Regierung nicht bedurft, um die Gothaische Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß ein Verbot des in der Residenzstadt Gotha im nächsten Monat abzuhaltenden Socialisten-Congresses zweckmäßig erscheine; denn aus der Mitte der Gothaischen Bevölkerung selbst ist eine in derselben Richtung sich aussprechende Kundgebung hervorgetreten. Das Stadtverordneten-Collegium von Gotha hat nämlich am 17. Mai mit allen gegen eine einzige Stimme beschlossen:

daß es, feind den auf Umsturz gerichteten Zielen und Bestrebungen der Socialdemokratie auf das Tiefste beklagt, wenn die Stadt Gotha infofern eine Freistätte derselben geworden ist, als seit Jahren Congresse von Vertretern und Delegirten dieser Socialdemokratie unter dem Schutze der einmal bestehenden, einer Abhülfe dringend bedürfenden Landesgesetze hier stattgefunden haben,

daß das Stadtverordneten-Collegium auf das Dringendste wünscht, es möge von den berufenen Organen mit allen gesetzlichen Mitteln dahin gewirkt werden, die Abhaltung des für die Tage vom 15. bis 18. Juni dieses Jahres vorgesehenen abermaligen Congresses der deutschen Socialisten in hiesiger Stadt nicht geschehen zu lassen,

daß das Stadtverordneten-Collegium zu diesem Zwecke auch die Unterstützung der gesammten wohlgesinnten Bürgerschaft anruft und namentlich an alle Diejenigen, welche im Besitze geeigneter Locale zur Aufnahme jener Versammlungen sich befinden, das angelegentliche Ersuchen richtet, diese Locale zu solchen Zwecken ferner nicht zur Verfügung zu stellen.

Der auf diesen Antrag zu fassende Beschluß möge an den Stadtrath zur Veranlassung des Weiteren abgegeben werden.

Dieser Antrag wurde begründet unter Bezugnahme auf die verderbliche Agitation der Socialdemokratie und auf den Umstand, daß Gotha seinen guten Klang verlieren würde, wenn nicht alle gesetzlichen Mittel versucht würden, die Abhaltung des bereits angesetzten Congresses zu verhindern.

Der Ausgleichsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses hat der Verlängerung des Provisoriums bis Ende Juni zugestimmt. Der Finanzminister erklärte, daß die Verlängerung der Handelsverträge bis Ende Juni dauere, dann würden entweder neue Verträge in Kraft treten oder eine weitere Verlängerung Platz greifen. Mit Italien würden die Verhandlungen demnächst beginnen. Bis der neue Zolltarif in Wirksamkeit trete, werde ein Uebergangsstadium stattfinden, innerhalb dessen es sich zeigen werde, in wie weit Deutschland den Absichten Oesterreichs hinsichtlich der Abschließung eines neuen Vertrages entgegenkomme.

Die Wiener „Presse" meldet aus Cettinje, daß alle Nachrichten über zwischen Montenegrinern und katholischen Albanesen stattgefundene Conflicte grundlos seien; die Flüchtlinge aus den Grenzbezirken kehrten mit Proviant ausgerüstet in ihre Heimath zurück, nachdem daselbst die Verwaltung von den Montenegrinern eingerichtet worden sei. Wegen der Rückkehr der Flüchtlinge aus der nördlichen Herzegowina seien die Verhandlungen im Zuge.

In London wurde am 17. Mai ein Meeting unter dem Vorsitze Lord Carnavon's abgehalten, welches zum Zweck hatte, Vorkehrungen zu treffen für die Entsendung englischer Vertreter zu dem im August zu Stockholm stattfindenden internationalen Congreß zur Berathung von Maßregeln gegen die Zunahme der Verbrechen. Die Versammlung genehmigte eine Resolution, worin die Zustimmung zu den Bestrebungen des Congresses ausgesprochen wird, und ernannte eine Deputation, die den Minister des Innern zur Delegirung eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten veranlassen soll.

Das zu Ehren des deutschen Kronprinzen am Freitag veranstaltete Galadiner fand im Schlosse zu Windsor in glänzendster Weise statt. Etwa 70 Gäste nahmen daran Theil, darunter die Prinzessin Beatrice, der Prinz und die Prinzessin Christian, der Herzog von Connaught, der deutsche Botschafter Graf Münster, Lord Beaconsfield, der Lordkanzler Lord Cairns nebst Gemahlin, der Herzog und die Herzogin von Southerland, die Herzoginnen von Westminster und von Marlborough und viele Mitglieder des hohen Adels.

Aus London, 18. Mai, wird gemeldet: Gestern ist es in Preston und Great Harwood zu ernstlichen Krawallen gekommen. Aus einem von den Ruhestörern angegriffenen Hause des letzteren Ortes wurde geschossen, wobei mehrere der Aufrührer verwundet wurden. Von den letzteren wurden sehr grobe Excesse ausgeführt, so daß das Militair einschreiten mußte, welches die Ruhestörer schließlich zerstreute.

Nach einer Meldung aus Blackburn hätten die hervorragendsten Industriellen die auf eine Vereinbarung gerichteten Vorschläge abgelehnt und hielten an dem früheren Beschlusse fest.

Aus Washington, 17. Mai, wird telegraphirt: Die Kammer genehmigte mit 145 gegen 2 Stimmen die von Potter beantragte Resolution, durch welche eine Untersuchung bezüglich der in Florida und Louisiana bei der Präsidentenwahl vorgekommenen betrügerischen Manöver angeordnet wird. Die Republikaner enthielten sich der Abstimmung.

SLUB
Wir führen Wissen.